

Vorlage-Nr.: **1704-2018/DaDi**

Aktenzeichen: 024-008

Fachbereich: Fraktion von Die Linke  
Deistler, Martin

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Keine sittenwidrige Arbeitsverträge bei Fremdreinigung – Antrag Die Linke**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag bittet den Kreisausschuss um Überprüfung von evtl. sittenwidrigen angewendeten Arbeitsverträge in den kreiseigenen GmbHs besonders bei der Fremdreinigung der Schulen und anderen kreiseigenen Liegenschaften im Landkreis Darmstadt Dieburg.
2. Der Kreistag spricht sich für gute Arbeitsbedingungen und gegen alle Formen prekärer Beschäftigung (Leiharbeit, Geringfügige Beschäftigte, Mini Jobber und Leiharbeiterinnen) in seinen kreiseigenen GmbHs und seinen Liegenschaften, sowie den Schulen aus. Ziel sollte ein vollerbliche öffentliche tarifliche Beschäftigung nach TVÖD sein.
3. Der Kreistag beschließt, dass alle Beschäftigungsformen und Arbeitsverträge der Fremdreinigung an den kreiseigenen Liegenschaften (Schulen, kreiseigene GmbHs, etc.) mit einem Einkommen unter 450 € im Monat oder unter 43,69 Stunden bei einem Tariflohn von derzeit 10,30 € im Landkreis Darmstadt Dieburg als sittenwidrig betrachtet werden.
4. Die Kreisverwaltung wird gebeten mit dem Kreisausschuss und dem Da/DI Werk – auch um weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden – in Verhandlungen mit den an der Fremdreinigung beteiligten Firmen- hinzuwirken, dass diese „Umziehzeiten“ vor und nach Beginn der Arbeit mit je 10 Minuten Um- und Ausziehzeiten pro Tag zusätzlich mit Beginn des Arbeitsvertrages rückwirkend den Betroffenen vergütet werden.
5. Der Kreistag appelliert an die Verantwortlichen des Da/DI Werkes keine Vergaben von Fremdreinigung (vorliegend an den Schulen) zu vergeben, die eindeutig gegen Urteile des hess. Landesarbeitsgerichtes verstoßen. (Urteil vom 23.11.2015 – 16a 494/15- Urteil zu Umziehzeiten) Der Kreistag bekennt sich in seinen kreiseigenen GmbHs zu fairer Bezahlung, zu guten Löhnen und gegen Mini, Midi – Leiharbeit - gegen atypische Beschäftigungsformen. Das Ziel der Beschäftigung im Landkreis Darmstadt Dieburg muss eine voll zeitliche Beschäftigung sein.

## **Begründung:**

Ein Arbeitsvertrag ist nach § 138 BGB sittenwidrig, wenn er nach seinem Inhalt oder seines Gesamtcharakters gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Bürger verstößt. Sittenwidrigkeit liegt dann vor, wenn der Verdacht des „Wuchers“ vorliegt, wenn ein auffälliges Missverständnis zwischen Leistung und Verdienst der Betroffenen besteht.

Verträge, die die wirtschaftliche Freiheit des/r Beschäftigten so weit beschränken, dass diese die freie Selbstbestimmung ganz oder teilweise im Wesentlichen einbüßen, sind sittenwidrig.

Nach unseren Informationen sind die Verträge mit Unternehmen der Fremdreinigung an den Schulen des Landkreises Darmstadt Dieburg – bei einem Gesamtwert von 3.138.598,33 € für 1,5 Jahre – sittenwidrig.

Sittenwidrig halten wir die Passage:

„So weit keine andere Vereinbarung besteht, beginnt die Arbeitszeit nach dem Umziehen(Dienstkleidung) mit Aufnahme der Tätigkeit am Arbeitsplatz (ab Putzkammer) und endet vor dem Umziehen mit Beendigung der Tätigkeit am Arbeitsplatz“ (Punkt 1.2. der Arbeitsverträge der Firma (...))<sup>1</sup>.

Wir - DIE LINKE - halten das Umziehen vor Beginn der Arbeitszeit – sowie auch das Umziehen nach Beendigung grundsätzlich als zu der Arbeitszeit gehörend und somit vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Die Vergütung erfolgt nach der Lohngruppe 1 des Mindestlohntarifvertrages für gewerkschaftliche Beschäftigte in der Gebäudereinigung. Zur Zeit gilt ein Tariflohn in Höhe von 10.30 € pro Stunde.

Uns liegen Arbeitsverträge von 1,30 Stunden pro Tag vor. Diese geringe täglichen Arbeitszeiten verbunden mit dem Beginn und Ende der Arbeitszeit verstoßen unserer Meinung gegen den § 138 des BGB. (Anlage Arbeitsvertrag der Firma (...))<sup>1</sup>

Wir bitten daher um Prüfung aller Arbeitsverträge der an der Schulfremdreinigung beteiligten Firmen:

- Lieblang Cosmos GmbH, Mannheim (Los 1- 4 - 5)
- PE Dienstleistung, Idstein (Los 2 – 6 – 9 - 16)
- Götz GmbH Mörfelden Walldorf (Los 10)

Gleichzeitig wird die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Da/DI Werk gebeten alle Vergabeformen der Fremdreinigungen auf ihre Sittenwidrigkeit zu überprüfen.

## **Anlage:**

- Arbeitsvertrag Muster

---

<sup>1</sup> Vor Veröffentlichung der Vorlage wurde die Firmenbezeichnung gelöscht.